

ZDH · Postfach 110472 · 10834 Berlin

Handwerkskammern
Regionale Handwerkskammertage
Zentralfachverbände
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

nachrichtlich:

Planungsgruppe Regional- und Stadtentwicklung, Bau und Verkehr
Arbeitskreis Handwerk und Mobilität

Bereich Wirtschaftspolitik

Dr. Carsten Benke
+49 30 206 19-264
benke@zdh.de

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Berlin, 25.09.2024

Förderung von E-Lastenrädern

Ab dem 1. Oktober 2024 fördert das BAFA wieder den Kauf von E-Lastenfahrrädern und E-Lastenanhängern.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab dem 1. Oktober 2024 fördert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über die Richtlinie für die Bundesförderung von E-Lastenfahrrädern für den fahrradgebundenen Lastenverkehr (E-Lastenfahrrad-Richtlinie) wieder die Anschaffung von E-Lastenfahrrädern und E-Lastenanhängern.

Antragsberechtigt sind:

- private Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform (einschließlich Genossenschaften) und der Art ihrer Tätigkeit (einschließlich freiberuflich Tätige)
- Körperschaften / Anstalten des öffentlichen Rechts (z. B. Hochschulen, Kammern)

Förderfähig ist die Anschaffung von Lastenfahrrädern und Lastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung (E-Lastenfahrräder bzw. Lastenpedelecs) für den fahrradgebundenen Lastenverkehr in Industrie, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen.

Nach Angaben des BAFA ist ein fahrradgebundener Lastenverkehr im Sinne der E-Lastenfahrrad-Richtlinie gegeben, wenn mit einem geförderten E-Lastenfahrrad Güter (Sachen) transportiert werden.

Förderfähige E-Lastenfahrräder und E-Lastenanhänger müssen aufgrund ihrer Bauart und Konstruktion folgende Anforderungen erfüllen. Sie müssen...

- ...Transportmöglichkeiten bieten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind.
- ...mehr Volumen aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.
- ...ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 170 kg aufweisen.
- ...serienmäßig hergestellt und fabrikneu sein.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Förderfähig sind 25 Prozent der Ausgaben für die Anschaffung, maximal jedoch 3.500 Euro pro E-Lastenfahrrad bzw. E-Lastenanhänger. (Die Maximalförderung hat sich damit gegenüber der letzten Förderung um 1.000 Euro erhöht.)

Das BAFA stellt Details des Verfahrensablaufs für die Beantragung im [Merkblatt zur Förderung von E-Lastenfahrrädern](#) dar.

FAQ und weitere Hinweise finden Sie auf der [Webseite des BAFA](#). Das BAFA stellt dort auch eine beispielhafte Liste von förderfähigen Lastenrädern bereit.

Förderanträge können erst **ab dem 1. Oktober 2024** gestellt werden. Das BAFA hat angekündigt, rechtzeitig elektronische Antragsformulare auf ihrer Webseite zur Verfügung zu stellen.

Hinweis zu Elektromobilitätsförderungen

Für gewerbliche Elektromobilität im Kraftfahrzeugbereich sind aktuell – nach dem Wegfall der wichtigsten Bundesförderungen in 2023 – wieder neue Förderungen geplant. Insbesondere ist eine Sonder-Abschreibung (rückwirkend ab 1. Juli 2024) bis Ende 2028 angedacht. Diese Förderung ist jedoch noch nicht final beschlossen. Über eine mögliche Sonder-Abschreibung und weitere aktuell diskutierte Ansätze zur Elektromobilitätsförderung werden wir Ihnen berichten, sobald Details vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Sebastian Schulte
Geschäftsführer

Dr. Constantin Terton
Bereichsleiter